

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluss
- § 16 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Geschäftsführender Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsjugend
- § 23 Ausschüsse

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Ordnungen
- § 25 Sportversicherungen
- § 26 Auflösung des Vereins
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

PRÄAMBEL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Unterwasserclub Salzgitter-Bad e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Salzgitter.
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter Nr. 140147.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tauchsportlandesverbandes Niedersachsen e. V. (TLN e. V.) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST e.V.) und wird die Mitgliedschaften auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem TLN e. V., dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können auf Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnung Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen der auf Grundlage von § 16 dieser Satzung beschlossenen Ehrenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft wird dem Mitglied durch den Vorstand in Textform bekanntgegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem vom Vorstand mitgeteiltem Termin.
2. Mit der Aufnahme wird die in der Beitragsordnung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, Ordnungen und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

3. Die Nutzung von vereinsinternen Gegenständen, Tauchausrüstungen und Räumen regelt eine Ordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon auf Verlangen die Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Eine Haftung des Vereins hierbei ist ausgeschlossen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Mitglieder bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Näheres kann in der Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per nachverfolgbarer Briefpost, nachverfolgbarer und signierter elektronischer Post oder persönlich durch Übergabe in schriftlicher Form zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,

c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,

d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

3. Der Ausschluss und der Zeitpunkt der Wirksamkeit ist dem betroffenen Mitglied sofort vom geschäftsführenden Vorstand mit genauer Begründung per nachverfolgbarer Briefpost, nachverfolgbarer und signierter elektronischer Post oder persönlich durch Übergabe in schriftlicher Form zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mitzuteilen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

4. Gegen die Ausschussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Ehrungen

Ehrungen von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Ausschüsse

2. Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungsersatz wird nur im Rahmen einer Ordnung nach § 5 Ziff. 2 gewährt.

3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind allein vertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist, abweichende Regelungen sind zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Rechtshandlungen des geschäftsführenden Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 2500,00 verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben -auch nach Ablauf der Amtszeit- bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

7. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, bestellt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode.

8. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, Audiokonferenz, Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung stattfinden; ferner können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

9. Eine Vorstandssitzung wird durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstands in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.

10. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

11. Die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 18)
- b) dem Schriftführer/Pressewart
- c) dem Ausbildungsleiter
- d) dem Kompressorwart

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder (insbesondere einen Jugendwart) für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

3. Sitzungen des Gesamtvorstands können als Präsenzsitzung, Audiokonferenz, Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung stattfinden; ferner können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Eine Sitzung des Gesamtvorstands wird durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstands in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.

5. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

6. Die Entscheidungen des Vorstands sind zu protokollieren. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

9. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum geschäftsführenden Vorstand (§ 18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

§ 20 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse

- a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung)
- c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- d) als gemischte Versammlungsform (Präsenz und elektronisch)

(3) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand durch einfachen Beschluss und teilt diese mit der Einladung mit. Alles weitere regelt eine Versammlungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal stattfinden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

a) auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Einladungsorgans oder

b) wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Einladungsorgan verlangt wird.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Für den Fall der Verhinderung des Kassenprüfers wird ein Vertreter gewählt.
3. Der Kassenprüfer und sein Vertreter dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 22 Vereinsjugend

Die nachfolgenden Regelungen sind verbindlich, wenn mind. zehn jugendliche Mitglieder dem Verein angehören oder -unabhängig von der Zahl der Mitglieder- die Jugendlichen ihren Wunsch nach Autonomie gegenüber dem Vorstand erklären:

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 20 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 23 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 24 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Sportversicherungen

1. Für die aktiven Vereinsmitglieder haben der Verband Deutscher Sporttaucher e. V. und der Landessportbund Niedersachsen e. V. jeweils Sportversicherungen abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen, Meldewege und Meldeadressen haben die beiden Verbände im Internet veröffentlicht.
2. Im Schadensfall sind die Mitglieder verpflichtet, die Schäden unverzüglich an die in den Versicherungsbedingungen genannten Meldeadressen zu melden.
3. Über Schadensfälle im Rahmen von Vereinsveranstaltungen ist zeitnah auch der geschäftsführende Vorstand zu informieren.
4. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 22 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem Tauchsport Landesverband Niedersachsen e. V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig anzumelden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 30.04.2022 beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Vorsitzender
(Viezens)

Zweiter Vorsitzender
(Drinkmann)

Schatzmeister
(Biermann)